

# § 82d IO Entlohnung bei Verwertung einer Sondermasse

IO - Insolvenzordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

## § 82d.

Für die besondere Verwaltung, Verwertung und Verteilung einer Sondermasse gebührt dem Insolvenzverwalter eine besondere Entlohnung. Sie beträgt in der Regel

1. bei gerichtlicher Veräußerung von den ersten 250 000 Euro des bei der Verwertung der Sondermasse 3%,  
erzielten, nicht in die gemeinschaftliche Insolvenzmasse fließenden Erlöses  
.....  
von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 Euro ..... 2%,  
und von dem darüber hinausgehenden Betrag ..... 1%;
2. bei anderer Verwertungsart von den ersten 250 000 Euro des bei der Verwertung der Sondermasse 4%,  
erzielten, nicht in die gemeinschaftliche Insolvenzmasse fließenden Erlöses  
.....  
von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 Euro ..... 2,75%,  
und von dem darüber hinausgehenden Betrag ..... 1,5%.

§§ 82b und 82c gelten sinngemäß.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)